

14.08.2007

# Gesetzentwurf

## der Fraktion der SPD

### Gesetz zur Einführung des Wahlalters 16 bei Landtagswahlen

#### A Problem

Das Wahlrecht als "politisches Grundrecht", wie es vom Bundesverfassungsgericht bezeichnet wurde, bildet den Kern der Beteiligungsrechte als Staatsbürger und Staatsbürgerin. Um eine möglichst weitgehende demokratische Mitwirkung und Repräsentation zu ermöglichen, müssen sich Beschränkungen auf das unerlässliche Maß konzentrieren.

In Nordrhein-Westfalen wurde zu den Kommunalwahlen 1999 das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre gesenkt, was inzwischen parteiübergreifend begrüßt wird.

#### B Lösung

Vor dem Hintergrund einer demokratisch gebotenen möglichst weiten Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in das aktive Wahlrecht wird die im Kommunalwahlrecht erprobte und bewährte Festsetzung des Mindestwahlalters auf 16 Jahre auf das Wahlrecht zum Landtag übertragen.

Die Verfassung regelt in Artikel 31 Absatz 2 die Wahlberechtigung. Eine Absenkung des aktiven Wahlrechts von 18 auf 16 Jahre setzt also eine Verfassungsänderung voraus.

§ 1 des Landeswahlgesetzes regelt die Wahlberechtigung entsprechend der derzeitigen verfassungsrechtlichen Regelung und muss daher zeitgleich angepasst werden.

#### C Alternativen

Keine.

#### D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 14.08.2007/Ausgegeben: 15.08.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Innenministerium.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Einführung des Wahlalters 16 bei Landtagswahlen**

**Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 (GV NRW S. 127), zuletzt geändert und ergänzt durch Gesetz vom 22.6.2004 (GV NRW S. 360), wird wie folgt geändert:

**Artikel 31**

Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt.

Wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Die Wahl findet an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag statt.

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

**Artikel 2**

**Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)**

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und

3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

### **Artikel 3**

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Das Wahlrecht als "politisches Grundrecht", wie es vom Bundesverfassungsgericht bezeichnet wurde, bildet den Kern der Beteiligungsrechte als Staatsbürger und Staatsbürgerin. Um eine möglichst weitgehende demokratische Mitwirkung und Repräsentation zu ermöglichen, müssen sich Beschränkungen auf das unerlässliche Maß konzentrieren.

Historisch gibt es eine Tendenz, Begrenzungen des Wahlrechts immer weiter zurückzuführen. Dies lässt sich besonders gut an der Festsetzung des Mindestwahlalters feststellen. Auf der Bundes-, beziehungsweise Reichsebene betrug das Wahlalter bis zum Ende des Ersten Weltkriegs 25 Jahre. In der Weimarer Republik wurde es auf 20 Jahre herabgesetzt und in der Bundesrepublik Deutschland zunächst auf 21 Jahre festgesetzt. Durch das 27. Änderungsgesetz vom 31.07.1970 wurde in Art. 38 GG in Absatz 2 das aktive Wahlrecht von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt, obwohl die Volljährigkeit bis 1975 erst mit der Vollendung des 21 Lebensjahres erreicht wurde.

In Nordrhein-Westfalen wurde zu den Kommunalwahlen 1999 das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre gesenkt, was inzwischen parteiübergreifend begrüßt wird. Bei den Kommunalwahlen 2004 erreichte die Wahlbeteiligung bei den 16- bis 21-Jährigen mit 46,1 % einen Wert, der erst bei den über 40-Jährigen wieder erreicht werden konnte. Gerade die jüngsten Wählerinnen und Wähler haben also vergleichsweise stark von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Vor dem Hintergrund einer demokratisch gebotenen möglichst weiten Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in das aktive Wahlrecht wird die im Kommunalwahlrecht erprobte und bewährte Festsetzung des Mindestwahlrechts auf 16 Jahre auf das Wahlrecht zum Landtag übertragen.

Damit werden junge Menschen verstärkt am politischen Willensbildungsprozess beteiligt und ein Signal zum verstärkten politischen Engagement gesetzt.

### **B Besonderer Teil**

#### **zu Artikel 1**

Artikel 31 Absatz 2 regelt in Satz 1 die Wahlberechtigung, also das aktive Wahlrecht. In Satz 2 wird für die Wählbarkeit, also das passive Wahlrecht, für das Alter festgesetzt, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Rechtstechnisch sind also die Regelungen für das aktive und passive Wahlrecht getrennt, so dass für die vorgesehene Herabsetzung der Wahlberechtigung von 18 auf 16 Jahre eine Änderung des ersten Satzes ausreicht. Eine Änderung des passiven Wahlrechts ist nicht vorgesehen.

#### **zu Artikel 2**

Das Landeswahlgesetz regelt das Nähere der Verfassungsnorm. Die Herabsetzung der Wahlberechtigung von 18 auf 16 Jahre in der Verfassung muss demnach im einschlägigen § 1 Nr. 2 des Gesetzes nachvollzogen werden.

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Wolfram Kuschke

und Fraktion